

Umfang des Gesetzes, welcher gerügt worden ist, hat einfach seinen Grund darin, daß eine Menge Bestimmungen, die im alten Gesetze nicht enthalten waren, auf besonderen Antrag der Stände hereingenommen worden sind. Es haben viele Paragraphen aus der Ausführungsverordnung in das Gesetz aufgenommen werden müssen. Ferner kommt dazu, daß, da an dem Gesetze von 1862 eine große Menge Abänderungen mit ständischer Genehmigung getroffen worden, diese insgesammt nachgetragen werden mußten. Endlich tritt eine ganz neue Organisation insofern ein, als ein ständischer Ausschuss eingeführt werden soll und auch dies eine hübsche Anzahl Paragraphen in Anspruch nimmt. Der Vorwurf der Weitläufigkeit des Gesetzes scheint also unbegründet zu sein.

Was hiernächst die Bemerkung anlangt, daß bei der Abschätzung und dergleichen die Versicherten ganz der Willkür der Techniker anheim gegeben wären, indem der geehrte Herr Medner sich nicht mit den Tabellen hat abfinden können, so muß ich die Behauptung ganz entschieden zurückweisen. Die Richtigkeit jeder Abschätzung kann mathematisch nachgewiesen werden und wenn ein Versicherter mit der Abschätzung nicht einverstanden ist, so wird ihm dieser Nachweis geführt werden. Also von einer Willkür kann unter allen Umständen nicht die Rede sein. Im Uebrigen bin ich der Meinung, daß die Vorzüge, welche an den preussischen Provinzialfeuerversicherungsanstalten mit einfacherer Classification gerühmt werden, wohl für den gewöhnlichen praktischen Gebrauch recht anschaulich und angenehm sein mögen, daß aber die Classification, wie sie unser Gesetz hat, eine so musterhafte und genau durchgeführte ist, daß dabei besondere Verhältnisse und die gesetzlichen Ansprüche jedes Versicherten bis ins Minutiöseste berücksichtigt sind, so daß man wohl behaupten kann, es existirt in Deutschland keine Classification, die auf so mathematischen und statistisch festen Grundlagen beruht, als die unserige.

Geh. Commerzienrath Becker: Mein Wunsch war allerdings auch gewesen, daß das Gesetz von der hohen Staatsregierung ganz zurückgezogen worden wäre; ich muß aber den gegenwärtigen Gesetzentwurf als eine große Verbesserung des früheren Gesetzes ansehen. Ich möchte noch anfragen, ob die zu hohen Risico's auf einem Punkte durch Rückversicherung gedeckt werden, damit die Kasse nicht durch einen zu großen Schaden auf einmal leide.

Königl. Commissar Regierungsrath Gutwasser: Ich wollte mir nur erlauben, in Beziehung auf die gedachte Klassenvermehrung zu bemerken: eine Klassenvermehrung für Gebäude hat gegen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes durchaus nicht stattgefunden; es ist im Gegentheil für die Risicoverhältnisse nach der directen Gefahr der Gebäude eine Verminderung der Klassen eingetreten.

Das jetzige Gesetz, welches sich in der Ausführung so außerordentlich leicht erwiesen hat, zählt 69 Klassen, das gegenwärtig vorliegende zählt aber incl. der Ansteckung im eigenen Complexe, die noch hinzutritt, nur 60 Klassen. Diese 60 stehen in der Tabelle A1, also 9 weniger, als in der seitherigen Tabelle, andere 10, welche Zahl die höchste ist, treten nur hinzu durch Zuschlag für die fremde Ansteckung. Für die freiwillige Versicherungsabtheilung für Maschinenversicherungen hat allerdings eine Vermehrung um einige Klassen eintreten müssen, weil sich die Beitragsklasse für diese Maschinen nach den Gebäudeversicherungsklassen richtet. Wenn nun zu den Gebäudeversicherungsklassen wegen der Ansteckung, d. h. wegen indirecter fremder Gefahr, einige Klassen mehr geworden sind, so liegt es auf der Hand, daß hier auch einige Klassen haben mehr werden müssen. Es ist im Uebrigen der ganze Rahmen der Classification des jetzigen Gesetzes, welcher sich als praktisch bewährt hat, beibehalten worden. Wenn ich einen Vergleich ziehe mit den Klassen, die wir haben für unsere Landesanstalt, so komme ich zuerst auf die Klasse für Gebäude, also das sind etwa 68 oder 70 und kommen die höchsten Klassen wohl kaum vor; aber betrachten Sie eine Anstalt, die bis 20 pro Mille erhebt und mit  $\frac{1}{2}$  pro Mille beginnt. Steigt bei dieser Anstalt die Prämie in Achtelthalern — ich gebe das nach Thalern, weil ja die Zeit noch nicht ganz so lange verflossen ist, wo Alles nach Thalern gerechnet wurde — so ergeben sich aber schon bei dieser Gradation der Beiträge 160 Klassen und das kommt ungefähr dem weiteren Rahmen der Landesanstalt gleich. Es langen aber auch als höchste Prämie 20 pro Mille noch nicht bei Privatanstalten; sie nehmen noch mehr. Ein ganz einfacher Mann, der in einem Wohnhaus mit Schindeldach wohnt, hat mir selbst versichert, er zahle für sein einfaches Mobiliar — und das ist noch nicht einmal die gefährlichste Gebäudelage — 20 pro Mille. Ja selbst der Fall kommt sehr häufig vor und ist jetzt wieder in Altenberg vorgekommen, daß gewöhnliche Versicherungen unter keiner Bedingung, gegen keine Prämie angenommen werden. Ein Mann sogar, der 21 Jahre versichert war, ist, wie man zu sagen pflegt „herausgeworfen“ worden, d. h. nicht wieder aufgenommen worden, nachdem seine Versicherung abgelaufen war. Wenn die Landesanstalt den Zwang zur Aufnahme jedes Objectes hat, so ist es ihr doch nicht zu verdenken, daß sie auch auf ihren Bestand, ihre Lebensfähigkeit Bedacht nimmt, und da sind die Prämien, die sie beansprucht, noch ein Minimum von Dem, was die Privatanstalten für solche gefährlichere Risico's fordern. Was die Prämien oder die Beiträge bei den preussischen Anstalten betrifft — ich will z. B. das Herzogthum Sachsen anführen — die Reglements dieser Anstalten sind mir ebenfalls sehr gut bekannt — ja, meine Herren, da herrscht aber in der Beitragsbestimmung ein Ermessen der Direction. Ich